

# **Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus/Chósebus zur Gewährung von Zuwendungen gemäß § 5 des Zwölften Sozialgesetzbuches – SGB XII**

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Die Stadt Cottbus/Chósebus gewährt im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebus ausgewiesenen Haushaltsmittel nach § 5 SGB XII und den Verwaltungsvorschriften der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie unter Beachtung der §§ 48 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger zur Stärkung der ambulanten sozialen Dienste in der Stadt Cottbus/Chósebus.

Es sollen Leistungen finanziert werden, für deren Erbringung die Stadt Cottbus/Chósebus als Träger der Sozialhilfe nach § 11 SGB XII verpflichtet ist, für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch jedoch Verbände der freien Wohlfahrtspflege gemäß § 5 SGB XII beteiligt werden.

Die Finanzierung der an die Wohlfahrtsverbände übertragenen Aufgaben erfolgt in Form der Projektförderung. Die Projekte dienen der Aktivierung der Hilfe durch Selbsthilfe und begleiten Leistungen nach dem SGB XII bzw. verhindern deren vorzeitige Inanspruchnahme.

Die Unterstützung im Rahmen einer Förderung muss mit dem Ziel erfolgen, dass alte, hilf- und pflegebedürftige, behinderte und chronisch kranke Menschen ihrem Wunsch gemäß möglichst lange in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung leben können.

Die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern I bis XII und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sollen um flankierende Angebote der Beratung und Betreuung ergänzt werden.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Art und Höhe der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Es werden Projekte für das laufende Haushaltsjahr gefördert.

Die zugewiesenen kommunalen Haushaltsmittel sind entsprechend den Bestimmungen des Haushaltsrechts für die Förderung notwendiger Personal- und Sachausgaben zur Sicherstellung der sozialen Struktur in der Stadt Cottbus/Chósebus vorgesehen.

**Nach dieser Verwaltungsvorschrift ist keine Förderung von Leistungen möglich, wenn für diese bereits an anderer Stelle durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) fachbezogene Förderungen vorgesehen sind. Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen für Hilfen, für die ein Rechtsanspruch gemäß Sozialgesetzbüchern I bis XII und BVG besteht.**

## **3 Zuwendungsempfangende**

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger, die auf sozialem Gebiet tätig sind.

Sie müssen für die Durchführung von Projekten im Sinne des Zuwendungszwecks in der Stadt Cottbus/Chósebus geeignet sein.

Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- die Fachlichkeit für die geplante Maßnahme vorgewiesen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte gesichert erscheint,
- sie ihrer Mitwirkungs- und Sorgfaltspflicht nachkommen,
- sie die tarifliche Vergütung der zu fördernden Beschäftigten sichern, indem sie einen eigenen Tarifvertrag unter Berücksichtigung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. den TVöD/TVöD-SuE anwenden.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Bei der Förderung von Trägern sozialer Projekte ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und bei Vereinen zusätzlich der Status eines eingetragenen Vereins Voraussetzung.

Zuwendungsvoraussetzung ist außerdem, dass die Träger sozialer Projekte im Rahmen einer partnerschaftlichen, konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Stadt Cottbus/Chósebuz sowie in allen Fragen des zu fördernden Projektes zuverlässig mit dem Fachbereich Soziales kooperieren.

Des Weiteren haben die Träger als Voraussetzung für eine Förderung Fachkräfte mit entsprechender Qualifikation und/oder Eignung auf Grund langjähriger Berufserfahrung für das beantragte Projekt vorzuhalten.

#### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

**5.1 Zuwendungsart:** Projektförderung

**5.2 Finanzierungsart:** Festbetragsfinanzierung

**5.3 Form der Zuwendung:** Zuschuss

#### **5.4 Bemessungsgrundlage**

Als grundsätzlich zuwendungsfähig werden folgende projektbezogene Ausgaben benannt:

- Personalausgaben (Arbeitgeber-Bruttoarbeitsentgelt)
- personalbezogene Sachausgaben wie Weiterbildung, Fahrtkosten
- projektbezogene Sachausgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Fachliteratur, Verwaltungsausgaben (Porto, Telefongebühren, Büromaterial)
- Miete und Mietnebenkosten
- Betriebskosten, insbesondere bei Seniorenbegegnungsstätten
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände, soweit sie projektbezogen und notwendig sind

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weitere zuwendungsfähige Ausgaben können im Einzelfall im Zuwendungsbescheid aufgeführt werden.

Anteilige Mietumlagen auf einzelne förderfähige Projekte sind für eigene Objekte des Antragstellers nicht zuwendungsfähig.

Für Seniorenbegegnungsstätten, die eine Förderung von Betriebskosten beantragen, gilt folgende Bemessungsgrundlage:

- Die Förderung von Betriebskosten erfolgt nach jeweiliger Platzkapazität.

- Es wird ein Pool von 30.000,00 € gebildet, über den alle beantragenden Seniorenbegegnungsstätten für die Förderung von Betriebskosten berücksichtigt werden.
- Dieser Pool wird prozentual nach Platzkapazität jeder zu fördernden Seniorenbegegnungsstätte aufgeteilt.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Werden Personalausgaben mittels Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert, so werden diese entsprechend den Eingruppierungsmerkmalen und Vergütungsgrundsätzen des jeweils geltenden Tarifvertrages der Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnütziger Vereine und sonstiger gemeinnütziger Träger bezuschusst.

Darüber hinaus wird die Obergrenze der Förderhöhe für Personalausgaben maximal auf die Entgeltbeträge der Entgeltgruppe 9b/Stufe 6 der zum Zeitpunkt des Antrags- und Vergabeverfahrens gültigen Entgelttabelle des TVöD bzw. der Entgeltgruppe S12/Stufe 6 nach dem TVöD-SuE für SozialarbeiterInnen festgelegt, zuzüglich eines pauschalen, jährlich angepassten, Arbeitgeberbeitragsatzes der Sozialversicherung incl. Umlagen und tariflich festgelegter Jahressonderzahlungen sowie beantragter Anteile zur Berufsgenossenschaft.

Nicht zuwendungsfähig sind bei den Personalausgaben:

- Erholungsbeihilfen
- Gesundheitsprämien
- Jubiläumszuwendungen
- Mehrstunden; Überstunden
- Feiertags- und Sonntagszuschläge
- sonstige Beihilfen des Arbeitgebers (z. B. bei Geburt eines Kindes)

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für Neueinstellungen im Bewilligungsjahr werden als Obergrenze der Förderhöhe für Personalausgaben maximal die Entgeltbeträge der Entgeltgruppe 9b/Stufe 2 der zum Zeitpunkt des Antrags- und Vergabeverfahrens gültigen Entgelttabelle des TVöD bzw. der Entgeltgruppe S12/Stufe 2 der Entgelttabelle TVöD-SuE für SozialarbeiterInnen festgelegt, zuzüglich eines pauschalen, jährlich angepassten, Arbeitgeberbeitragsatzes der Sozialversicherung incl. Umlagen und tariflich festgelegter Jahressonderzahlungen sowie beantragter Anteile zur Berufsgenossenschaft.

Bei Personal- und Sachausgabenfinanzierung beträgt die Höhe der Sachausgabeförderung in der Regel 5 v. H. der Personalausgabeförderung.

Darüber hinaus beantragte Ausgaben sind in ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit nachweislich zu begründen.

Eine Überschreitung einzelner im Zuwendungsbescheid aufgeführter Sachausgabepositionen ist um bis zu 20 v. H. möglich, wenn sich die Überschreitung durch Einsparung bei anderen bewilligten Sachausgabepositionen ausgleicht. Für darüber hinaus gehende Änderungen ist mittels eines Änderungsantrages mit entsprechender Begründung die Bestätigung des Zuwendungsgebers einzuholen.

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung, so vermindert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. In diesem Fall ist die Differenz zwischen Zuwendung und tatsächlichen Ausgaben an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Der Zuwendungsgeber ist entsprechend zu informieren.

Um eine spätere Erfolgsmessung und –bewertung zu ermöglichen, können Auflagen durch den Zuwendungsgeber erteilt werden. Zu den Auflagen zählt u. a. die Zweckbindungsfrist für Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände. Weitere Auflagen zur Verwendung können noch im Zuwendungsbescheid durch den Fachbereich Soziales erteilt werden.

## **7 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Stadt Cottbus/Chósebus, der Oberbürgermeister.

### **7.1 Antragsform**

Die für die Antragstellung zu nutzenden Formulare sind im Internet eingestellt und können unter [www.cottbus.de/verwaltungsvorschriften](http://www.cottbus.de/verwaltungsvorschriften) heruntergeladen werden. Ebenso sind hier Hinweise zu den Anforderungen zur Gliederung einer Konzeption, spezielle Formblätter zur Erklärung zum Datenschutz und weitere Regelungen eingestellt, die zu beachten sind.

### **7.2 Antragsinhalte**

Im Antrag sind Eigenmittel, projektbezogene Einnahmen und Leistungen Dritter des Antragstellers zu berücksichtigen und auszuweisen.

Der eingereichte Antrag muss folgende Inhalte aufweisen:

- Inhalt des für die Förderung beantragten Projektes (Projektbeschreibung)
- Gesamtfinanzierungsplan unter Angabe eigener Einnahmen sowie Leistungen Dritter
- Frequentierung bzw. Fallzahlen

Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- ausführliche Konzeption bei Erstbeantragung bzw. nach Ablauf von fünf Jahren
- gültige Vereinssatzung bzw. Gesellschaftervertrag
- gültiger Vereinsregisterauszug bzw. Handelsregisterauszug
- zum Zeitpunkt der Antragstellung aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- ggf. Vollmachtserteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins/der gGmbH
- Arbeitsvertrag und Qualifikationsnachweise der für eine Förderung beantragten Beschäftigten bei Erstbeantragung bzw. bei Änderungen in der Personalbesetzung

### **7.3 Antragsabgabe**

Die Anträge auf Förderung sozialer Projekte sind durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die gemeinnützigen Vereine und die sonstigen gemeinnützigen Träger im Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus bis zum 30.06. jeden Jahres für das darauf folgende Haushaltsjahr einzureichen.

Alle fristgemäß eingereichten Anträge werden, je nach Erfordernis, nach vorherigem Anhörungsverfahren, vom Fachbereich Soziales Cottbus/Chósebus erfasst.

#### **7.4. Auswahlverfahren**

Haben mehrere Antragstellende die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und sind die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet, ist jedoch zur Bedarfsdeckung nur eine oder eine begrenzte Anzahl an Maßnahmen notwendig, trifft die Zuwendungsgebende nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung, welche Maßnahme letztendlich den Zuschlag für die Förderung erhält. Dazu dienen Bewertungskriterien und ggf. die Vorstellung des Projektes unter Einbeziehung des Fachpersonals des Antragstellenden.

Folgende Bewertungskriterien werden zur Beurteilung der Geeignetheit hinzugezogen, dazu gehören:

- Prüfung des Antrages und der beizufügenden Unterlagen
  - Nutzung des aktuellen Antragsformulars
  - Vollständigkeit der eingetragenen Daten im Antrag
  - Vollständigkeit und Gültigkeit der beigefügten Unterlagen
  - Qualifikation des vorgehaltenen Personals
- Prüfung des Konzeptinhaltes
  - Aktualität (Stand vom)
  - Anwendung der vorgegebenen Gliederung
  - Aussagefähigkeit zu den Gliederungspunkten
  - Erklärung zum Datenschutz (Formblatt)

#### **7.5. Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Cottbus/Chósebuz, der Oberbürgermeister. Die Bewilligungsbehörde erteilt nach Prüfung der Antragsunterlagen, nach Abschluss des unter Punkt 7.4 genannten Verfahrens sowie nach Bestätigung des Haushaltes der Stadt Cottbus/Chósebuz durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bzw. einen Zuwendungsbescheid mit Haushaltsvorbehalt bei noch nicht bestätigtem Haushalt.

Über die Bewilligung der Förderung sozialer Projekte gemäß § 5 SGB XII entscheidet letztlich der/die LeiterIn des Fachbereiches Soziales Cottbus/Chósebuz.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt durch den Fachbereich Soziales nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung des Zuwendungsempfängenden durch den Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

#### **8. Verwendungsnachweisverfahren**

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch den Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz behält sich ein generelles Prüfrecht vor.

Der Zuwendungsempfängende legt dem Fachbereich Soziales bis zum 28.02. des Folgejahres, sofern im Zuwendungsbescheid kein anderer Termin festgelegt ist, einen Verwendungsnachweis vor.

Die für das Verwendungsnachweisverfahren zu nutzenden Formblätter sind im Internet eingestellt und können unter [www.cottbus.de/verwaltungsvorschriften](http://www.cottbus.de/verwaltungsvorschriften) heruntergeladen werden.

Die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Projekt einschließlich der Eigenmittel und Leistungen Dritter sind summarisch in einem zahlenmäßigen Nachweis unter Anwendung des Formblattes auszuweisen.

Zur Untersetzung des zweckentsprechenden Einsatzes der bewilligten Mittel sind die einzelnen Ausgaben, untergliedert nach den bewilligten Sachpositionen entsprechend Zuwendungsbescheid, in der Belegliste (Formblatt) detailliert und einzeln benannt aufzuführen.

Grundsätzlich sind als Nachweis die nachfolgend aufgeführten Belege für die entsprechenden Ausgaben einzureichen:

- Personalausgaben: Lohnscheine sowie Jahreslohnkonten
- Miete: Kopie des Mietvertrages und monatliche Zahlungsnachweise
- Betriebskosten: Kopie zur Festlegung der zu zahlenden Pauschale (Energie, Gas etc.), die Jahresabrechnung und die entsprechenden Zahlungsnachweise
- Ausstattung: Originalrechnung und Zahlungsnachweis

Für alle anderen bewilligten Sachausgaben werden keine Belege vorgelegt, sofern im Zuwendungsbescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

Außerdem behält sich die Zuwendungsgebende vor, stichprobenartig weitere Belege bei Bedarf anzufordern bzw. vor Ort zu prüfen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht mit einer im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Gliederung einzureichen.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt ab dem 01.06.2023 in Kraft.

im Original gezeichnet am: 12.04.2023

Tobias Schick  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz